



REGLEMENT «FONDS ZUR FÖRDERUNG DER STÄDTISCHEN JUGEND IN MUSIK UND SPORT»

Art. 1 Zweckbestimmung

Der «Fonds zur Förderung der Städtischen Jugend in Musik und Sport» leistet ausserordentliche Aufwendungen für Jugendliche aus Uster in den Bereichen Musik und Sport. Hierbei handelt es sich um Ausgaben, welche über den Leistungsauftrag der Stadt Uster hinausgehen und nicht im ordentlichen Budget integriert sind.

Art. 2 Mittelherkunft, Einlage und Verzinsung

Spenden, Legate und weitere Einnahmen, welche den Fondszweck unterstützen, sind dem Fonds gutzuschreiben. Das Fondsvermögen wird bei der Stadt Uster angelegt. Die Verzinsung erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben.

Art. 3 Mittverwendung

Entnahmen aus dem Fonds sind nur zulässig, wenn diese den Fondszweck gemäss Artikel 1 unterstützen. Bei der Zuwendung können weitere Vorgaben zur Verwendung der Mittel gemacht werden, die bei der Vergabe zu berücksichtigen sind.

Beiträge können an Aktivitäten der Stadt wie auch an Dritte geleistet werden. Grundsätzlich werden ausschliesslich einmalige Beiträge gewährt. In Ausnahmefällen kann einmalig ein weiterer Ergänzungsbeitrag gewährt werden.

Beiträge bis zu 25 000 Franken werden durch die bestehende, vom Stadtrat eingesetzte, Vergabekommission der allgemeinen Vereinsförderung bewilligt. Höhere Beiträge werden gemäss Finanzkompetenz durch das Stadtpräsidium oder den Stadtrat bewilligt.

Art. 4 Führung Fonds und Rechenschaftsbericht

Der Fonds wird von der Leistungsgruppe Kindheit, Jugend und Inklusion geführt. Jährlich ist dem Stadtrat zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung eine Zusammenstellung über die Fondsentnahmen und -einlagen einzureichen

Art. 5 Schlussbestimmung

Das Reglement «Fonds zur Förderung der Städtischen Jugend in Musik und Sport» wurde im Stadtratsbeschluss Nr. 432 / A1.01.10 am 25. Oktober 2022 erlassen und tritt auf denselben Zeitpunkt in Kraft.